

Betreff:

Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden
-Antrag der SPD-Fraktion vom 17.08.2010 -

Antragstext:

Im Hessischen Pressegesetz heißt es im § 6 [Impressum]:

„Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk sind Name und Anschrift des Druckers und, wenn das Druckwerk zur Verbreitung bestimmt ist, des Verlegers oder - beim Selbstvertrieb - des Verfassers oder Herausgebers zu nennen. Der Drucker kann statt mit seinem Namen auch mit seiner handelsgerichtlich eingetragenen Firma genannt werden. Wird der Verleger unter einer handelsgerichtlich eingetragenen Firma tätig, so sind Namen und Anschrift der Vertretungsberechtigten zu nennen.“

In vielen Druckerzeugnissen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften sind aber nicht alle Angaben des o.a. § 6 Hessisches Pressegesetz enthalten.

Der Revisionsausschuss möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, Auskunft darüber zu geben:

- Ob seiner Ansicht nach § 6 des Hessischen Pressegesetzes auf sämtliche Druckerzeugnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden (Stadt, städtische Gesellschaften, Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist) anzuwenden ist und
- falls ja, wann der Magistrat gedenkt in alle Druckerzeugnisse ein entsprechendes Impressum einzufügen.

Wiesbaden, 17.08.2010